

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per-E-Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 15. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum erwähnten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Familienzulagen sind ein wichtiger Grundpfeiler der Familienpolitik in der Schweiz. Travail.Suisse hat sich als Dachverband der Arbeitnehmenden immer wieder für faire Familienzulagen und den Grundsatz „Ein Kind, eine Zulage“ eingesetzt. Dies unter anderem mit einer Volksinitiative, deren Gegenvorschlag zu den heute schweizweit gültigen Mindestansätzen geführt hat. Auch hat die parlamentarische Initiative Fasel, welche Travail.Suisse initiiert hat, dazu geführt, dass heute auch Selbständigerwerbende zulagenberechtigt sind. Wir begrüssen es deshalb, wenn mit dem vorliegenden Entwurf weitere Lücken in diesem Gesetz geschlossen werden können. Auch ist es uns ein Anliegen, dass die interkantonalen Unterschiede harmonisiert werden. Denn eine Familie zu haben ist in allen Kantonen unterstützungswürdig und sollte deshalb in allen Kantonen vergleichbar gehandhabt werden. Auch in dieser Hinsicht begrüssen wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen Schritte.

Während die Kinderkosten seit der letzten Anpassung der schweizerischen Mindestansätze klar gestiegen sind, verharren die Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen allerdings auf tiefem Niveau. Die Zulagen können ihren Zweck aber nur erfüllen, wenn sie mit den Lebenshaltungskosten

mithalten können¹. Travail.Suisse setzt sich deshalb für eine Erhöhung der schweizerischen Mindestansätze ein und erwartet vom Bundesrat, dass er unabhängig von der Steuervorlage 17 Vorschläge für eine Erhöhung unterbreitet.

2. Bemerkungen zu den konkreten Bestimmungen

Seit 2006 wurde der Einschulungszeitpunkt in verschiedenen Kantonen vorverschoben, so dass viele Jugendliche schon kurz nach ihrem 15. Geburtstag die obligatorische Schule beenden und eine nachobligatorische Ausbildung beginnen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Familien fast ein Jahr einen zu tiefen Betrag erhalten sollen. Dies gerade in einer Zeit, in welcher viele Anschaffungen getätigt werden müssen für die weitere Ausbildung der Kinder.

Vorgeschlagen wird nun, dass Ausbildungszulagen für Jugendliche neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden, frühestens aber ab dem Beginn des Monats, in dem die Jugendlichen das 15. Altersjahr vollenden. Weiter soll die Gesetzeslücke bei arbeitslosen alleinstehenden Müttern während des Mutterschaftsurlaubs geschlossen werden. Zudem soll eine explizite gesetzliche Grundlage für die Subventionen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Travail.Suisse unterstützt alle drei genannten Punkte. Bezüglich der Ausbildungszulagen ist Travail.Suisse aber der Ansicht, dass auch der frühestmögliche Zeitpunkt für Ausbildungszulagen wegfallen sollte. Es gibt verschiedene Jugendliche, die auch bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahrs eine nachobligatorische Ausbildung beginnen (z.B. Überspringen eines Schuljahrs oder Familienzulagen, welche in Länder mit kürzerer Schuldauer gehen). Auch diese Jugendlichen sollten in den Genuss der Ausbildungszulagen kommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich

Präsident



Matthias Kuert Killer

Leiter Sozialpolitik

Für weitere Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Matthias Kuert Killer, 031 370 21 11, kuert@travailsuisse.ch

¹ Die direkten Kinderkosten belaufen sich für 1 Kind gemäss BFS auf durchschnittlich 942 Fr. pro Monat (1201 Fr. bei Alleinerziehenden), für 2 Kinder auf 1507 Fr. pro Monat und für 3 Kinder auf 1821 Fr. pro Monat. Dem stehen Mindestansätze von 200 Fr. (Kinderzulagen) bzw. 250 Franken (Ausbildungszulagen) pro Kind und Monat gegenüber.